

FÖRDERUNGEN UNSERER GEMEINDE

Die Gemeinde Zell-Sele bietet ihrer Bevölkerung unterschiedliche finanzielle Unterstützungen an.

Familie

- **Teilnahme an Schulaktionen**

Bei zwei- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen (Sprach- und Sportwochen, etc.) wird nach Vorlage einer Bestätigung von der Schule ein Beitrag in der Höhe von € 10,-- pro Schüler und Tag geleistet.

- **Taufpaket**

Zur Geburt eines Babys wird ein Gutschein sowie eine Babydecke als Geschenk überreicht.

- **Schulgeldbeitrag für Musikschüler**

Den Schülern wird für den Besuch einer Musikschule bzw. Inanspruchnahme von Privatunterricht jährlich eine Förderung in der Höhe von € 80,-- pro Schüler und pro Musikinstrument gewährt. Gefördert werden Schüler bis zum Abschluss der Lehre oder Matura max. bis zum 19. Lebensjahr. Voraussetzung für die Fördergewährung ist eine Antragstellung beim Gemeindeamt und gleichzeitiger Vorlage einer Bestätigung bzw. eines Nachweises der anfallenden Unterrichtskosten. Bei Privatunterricht ist in jedem Fall eine Besuchsbestätigung inkl. der Kosten des Musiklehrers beizubringen und wird in diesen Fällen die Ablegung einer Prüfung nahegelegt, damit der Schüler dann auch ein Zeugnis über den Lernerfolg vorweisen kann.

Antrag zur Förderung des Musikunterrichtes

Prošnja za podporo za glasbeni pouk

Ich bitte um einen Zuschuss für den Musikunterricht für das Jahr.....

Prosim, za občinski prispevek za glasbeni pouk za leto

Name d. MusikschülerIn _____

ime šolarja

Geburtsdatum _____

rojstni dan

Adresse _____

naslov

Name d.
Musikschule/Lehrer _____

ime glasbene šole/učitelja

Instrument _____

glasbeni instrument

Datum _____ Unterschrift _____

datum

podpis

Ich bitte um Barzahlung/prosim, za plačilo v gotovini

Bitte um Überweisung auf mein Konto/prosim za nakazilo na konto

Bankverbindung: IBAN _____

BIC _____

bančna zveza

KontoinhaberIn: _____

imetnik računa

Beilage/priloga Zahlungsbeleg / dokaz o plačilu, _Besuchsbestätigung / potrdilo za obisk
pouka

- **Windeltonne**

Den Jungfamilien wird eine Mülltonne (120 Liter) pro Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- **Impfungen**

Kostenersatz für Impfstoff bei Kindern (Zeckenschutzimpfung)

- **Bildungsscheck**

Für einen entsprechenden Schulabschluss (Absolventen einer berufsbildenden höheren Schule, absolvierte Gesellenprüfung, Fachschulabsolventen) wird nach Vorweisung des Schulabschlusses ein Betrag von € 100,-- ausbezahlt.

- **Semesterticket**

Die Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit dem Semesterticket für Studenten (Studium an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule) werden mit max. € 100,-- pro Semesterticket, nach Vorlage des Studiausweises, der Rechnung für das Semesterticket und einer Bestätigung über die Unterkunft am Studienort gefördert. Der Hauptwohnsitz muss in der Gemeinde Zell sein und es gibt eine Altersgrenze von 25 Jahren.

- **Jugendmobilticket**

Die Kosten des Tickets werden nach Vorlage des Tickets sowie der Zahlungsbestätigung abzgl. des Selbstbehaltes ersetzt.

Alternativenergie

- **Solaranlagen**

Die Errichtung einer Solaranlage zur Brauchwasserbereitung wird mit € 291,-- und die Errichtung einer Solaranlage zur Brauchwasserbereitung und Niedertemperaturheizung mit € 363,-- gefördert. Voraussetzung für die Fördergewährung ist ein Antrag mit einer Rechnungskopie und eine Beschlussfassung in den Gremien.

Wasserversorgungsanlagen

- **Errichtung und Sanierung**

Förderung in der Höhe von 1/3 der Gesamtkosten, jedoch nur bis zum Haus

Feuerwehren

- Kursbeiträge (nach Vorlage der Besuchsbestätigung)

Landwirtschaft

- **Zuchtstiere** - 50 % der Anschaffungskosten, neuerliche Förderung nach 3 Jahren
- **Zuchtkalbin** – 50% der Anschaffungskosten, neuerliche Förderung nach 3 Jahren
- **Zuchtwidder** - 50 % der Anschaffungskosten, neuerliche Förderung nach 2 Jahren
- **künstliche Besamung** 25,00 € pro Besamung (7,50 € Samenkosten; 17,50 € Beitrag zur Besamung)
- **Förderung für gefährdete Tierrassen** (Pinzgauer) – 73,00 € jährlich pro Mutterkuh (bei Sortenreinem Stall)

- **Förderung Bienenvölker**

Richtlinien:

1. Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die Attraktivitätssteigerung der Bienenhaltung im Gemeindegebiet Zell-Sele. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch.
2. Eine Förderung können ausschließlich Bienenhalter (im Sinne des § 2 lit. b des Ktn. Bienenwirtschaftsgesetzes idgF.) erhalten, deren Bienenstöcke im Gebiet der Gemeinde Zell-Sele zur Aufstellung gebracht werden (ausgenommen Wanderbienenstände).
3. Der Bienenhalter ist gem. Ktn. Bienenwirtschaftsgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister jedes Jahr lt. gesetzlichem Termin den Standort, die Anzahl und sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben, um einen Förderanspruch zu begründen.
4. Der Förderanspruch entsteht ausschließlich
 - a) bei einem Neuerwerb eines Bienenvolkes oder einer Bienenkönigin. Gem. Ktn. Bienenwirtschaftsgesetz ist ein Bienenvolk die Gesamtheit der in einem Bienenstock lebenden Bienen (Königin, Arbeiterinnen, Drohnen) mit ihrer Brut und ihre Waben. Der Rechnungsbeleg darf nicht älter als ein Jahr sein.
 - b) nach Meldung der Anzahl der Bienenvölker lt. gesetzlichem Termin jedes Jahres.
5. Jedes neu erworbene Bienenvolk oder jede neu erworbene Bienenkönigin, wird mit 30. v.H. der tatsächlichen Anschaffungskosten gefördert.
6. Jedes bestehende Bienenvolk wird über die bis zum gesetzlichem Termin gemeldete Anzahl mit 5,00 €/ Jahr gefördert, sofern das Förderformular ausgefüllt und unterfertigt beim Gemeindeamt eingebracht wird.
7. Die maximal Förderhöhe pro Jahr und Bienenhalter wird mit 300,00 € festgelegt.
8. Eine Förderung gem. diesen Richtlinien wird ab dem Jahr 2015 jährlich ausbezahlt.

ANTRAG AUF FÖRDERUNG

VON BIENENVÖLKERN FÜR DAS JAHR _____

Bienehalter:

Vorname / Nachname	
PLZ, Straße & Hausnummer	
Telefonnummer	
IBAN	
BIC	
Bienenrasse	

Standort der Bienenvölker:

Parz. Nr.	
KG	
Anzahl der Völker	

Als Förderungswerber beantrage ich o.a. Förderung und bestätige die Richtigkeit der angegebenen Daten. Organe der Förderstelle dürfen fallweise Überprüfungen / Besichtigungen an Ort und Stelle durchführen. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben bekannt gegeben wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, verpflichtet sich der Förderungswerber, die erhaltene Förderung auf Verlangen ganz oder teilweise rückzuerstatten.

Datum / Unterschrift

ANTRAG AUF FÖRDERUNG
VON BIENENKÖNIGINNEN FÜR DAS JAHR

Bienehalter:

Vorname / Nachname	
PLZ, Straße & Hausnummer	
Telefonnummer	
IBAN	
BIC	
Bienenrasse	

Standort der Bienenvölker:

Parz. Nr.	
KG	
Anzahl der neuerworbenen Bienenköniginnen	

Als Förderungswerber beantrage ich o.a. Förderung und bestätige die Richtigkeit der angegebenen Daten. Organe der Förderstelle dürfen fallweise Überprüfungen / Besichtigungen an Ort und Stelle durchführen. Sollte diese Überprüfung ergeben, dass wesentliche unrichtige oder unvollständige Angaben bekannt gegeben wurden, welche für die Gewährung der Förderung maßgebend waren, verpflichtet sich der Förderungswerber, die erhaltene Förderung auf Verlangen ganz oder teilweise rückzuerstatten.

Datum / Unterschrift

Strassen

- **Errichtung von Hofzufahrten (Agrarwege):**

95 % des Interessentenanteiles

Vorfinanzierung von Agrarprojekten – 17,00 €/m² nach den beschlossenen Richtlinien.
Endabrechnung nach der Abrechnung durch die Agrarabteilung.

- **Asphaltierungen von Haus- und Hofzufahrten:**

Die Hauszufahrt ist vom selbstfinanzierten Straßenteil bis zum Haustor und Garagentor:

- a) Bei Einzelgaragen und zum Haustor wird eine Fahrbreite bis zu 3 Meter angerechnet.
- b) Bei Doppelgaragen wird für die letzten 8 Meter Länge zur Garage eine Fahrbreite von maximal 4 Meter für die Vermessung herangezogen. Die restliche Länge zur Straße bis 3 Meter Breite.

Bei Sanierung der Hauszufahrt ist eine Wiederförderung frühestens nach Ablauf von 20 Jahren möglich (Ausnahme Katastrophenschäden).

Förderung von maximal 2 Zufahrten pro Anwesen (Wohnobjekt)

Privatzufahrt

Asphalt oder Pflaster	25,00 € / m ² - förderfähige Fläche
Asphalt mit Unterbau	35,00 € / m ² - förderfähige Fläche
Unterbau mit Planie	20,00 € / m ² - förderfähige Fläche
Pflasterung samt Unterbau	35,00 € / m ² - nach den seinerzeit beschlossenen Richtlinien

Errichtung und Erhaltung von Verbindungsstraßen: 70 % Gemeinde, 30 % Interessenten;

Restliche Zufahrtsstraßen: 70 % Gemeinde, 30 % Interessenten oder altes System

Antragstellung und Abstimmung mit der Gemeinde vor Baubeginn erforderlich!

Erhaltungskosten im Rahmen „Modell Kärnten“ – Förderung 100 % Interessentenanteil für Straßen welche gem. Ktn. Straßengesetz von der Gemeinde zu tragen sind (Verbindungs- und stillschweigend gewidmete Straßen).

Sanierung von Hofflächen (Risssanierung)

50% der Gesamtkosten

- **Haus- und Hofzufahrten zu Wohnhäusern, die als Zweitwohnsitz genutzt werden:**

½ der sonst üblichen Förderung

Antragstellung und Abstimmung mit der Gemeinde vor Baubeginn erforderlich!

- **Asphaltierung von Parkplätzen bei Gewerbebetrieben:**

Fördersätze gleich wie bei den Hauszufahrten. Vermessung der tatsächlichen Parkfläche.

Antragstellung und Abstimmung mit der Gemeinde vor Baubeginn!

- **Hauszufahrt mit Verrohrung:**

1/3 der Kosten

- **Selbstfahrende Schneeräumgeräte (Schneefräsen...)**

¼ der Anschaffungskosten (maximal 800,00 €), Lebensdauer 10 Jahre

- **Anbaugeräte (Traktorpflüge, Schleudern, etc.)**

1/3 der Anschaffungskosten (maximal 1.500,00 €), Höchstgrenze 1.800,00 € wenn ein Weg ab 1.100 m Schotterstraße und ab 2.100 m Asphaltstraße zu räumen ist

Lebensdauer - 10 Jahre bei Räumung von Asphaltstraßen und 8 Jahre bei Räumung von Schotterstraßen.

- **Fronthydraulik für Schneeräumgeräte**

Förderung für Fronthydraulik unter 500 m Weglänge - Abschlag von 10% pro 100 Meter

500 m = 100 %

400 m = 90 % von 1/3 der Fördersumme

300 m = 80 %

200 m = 70 %

100 m = 60 %

bis 50 Meter wird abgerundet, ab 50 Meter wird aufgerundet

1/3 der Anschaffungskosten ab 500 lfm Straße (maximal 3.200,00 €) - Lebensdauer 20 Jahre

- **Splittstreugeräte:**

1/3 der Anschaffungskosten ab 500 lfm Straße (maximal 3.200,00 €) - Lebensdauer 20 Jahre

- **Splittlagerhallen:**

1/3 der abgerechneten Kosten

- **Schneeräumung:**

Schotterstraßen:

Straßenlänge	100 m	1 Punkt /w. bisher	-	58,00 €
	200 m bis 500 m	pro Punkt	-	66,00 €
	600 m bis 1.000 m	pro Punkt	-	72,00 €
	1.100 m und länger	pro Punkt	-	88,00 €

Asphaltstraßen:

Straßenlänge	bis 300 m	pro Punkt	-	58,00 €
--------------	-----------	-----------	---	---------

400 m bis 1.000 m	pro Punkt	- 66,00 €
1.100 m bis 2.000 m	pro Punkt	- 72,00 €
2.100 m und länger	pro Punkt	- 80,00 €

Schneeräumung – ab 40 lfm Weglänge = ein Punkt

Ortsbild

- **Ortsverschönerung & Kulturlandschaftspflege**

Gefördert wird die Revitalisierung und Renovierung von Objekten in einmaliger Lage, welche das typische Erscheinungsbild der heimischen Baukultur prägen sowie die Pflege der Kulturlandschaft insbesondere den Erhalt der Almflächen.

Insbesondere ist bei einer finanziellen Unterstützung bei Objekten darauf Bedacht zu nehmen, dass es sich um landschaftstypische und ortverschönernde Bauwerke (Schuppen, Kapellen, Wegkreuze, Zäune, etc.) sowie um den Erhalt der traditionellen Bauweise bzw. -kultur (z.B. Holzdächer, Steinmauern, etc.) handelt.

Der Bauwerber hat mit der Fördereinreichung eine genaue Baubeschreibung inkl. einer detaillierten Gesamtkostenaufstellung (Material- und Arbeitskosten, Eigenleistungen) vorzulegen.

Über die Förderhöhe wird projektbezogen in jedem Fall separat entschieden, wobei die max. finanzielle Unterstützung mit € 5.000,-- pro Objektförderung festgelegt wird. Bei Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft wird in jedem Einzelfall über die Förderhöhe entschieden. Der Förderwerber hat eine Aufzeichnung über die Anzahl der Arbeiter, der geleisteten Stunden sowie der Kosten vorzulegen.

Antragsberechtigt sind nur Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger für Vorhaben bzw. Pflegemaßnahmen im Gemeindegebiet. Eine eventuelle Förderzusage erfolgt im 4. Quartal des Jahres. Ansuchen können jedes Jahr bis Ende September eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Eine Auszahlung der Förderung kann erst nach Fertigstellung und Vorlage der Gesamtkostenaufstellung erfolgen.

Vereine

- **Jährliche Grundförderung / Nachwuchsförderung / Projektförderung**

Richtlinien:

I. Vorwort:

Die Gemeinde Zell/Sele sieht in der Arbeit der Vereine einen wertvollen Beitrag zum kommunalen Leben. Je nach dem Zweck und Zielsetzung der einzelnen Vereine tragen sie persönliche Bedürfnisse der Bürger/innen Rechnung. In Würdigung und Anerkennung der auf kulturellen, sportlichen, gesellschaftlichen und sonstigen gemeinnützigen Gebieten, von den ansässigen Vereinen geleistete Arbeit mit dem ehrenamtlichen Engagement hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.11.2010 nachfolgende Richtlinien zur Vereinsförderung beschlossen.

Ziel dieser Richtlinien ist es, die in Zell/Sele ansässigen Vereine in ihren vielfältigen Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen, wirkungsvoll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten nach einheitlichen bzw. nachvollziehbaren Kriterien zu fördern.

II. Förderwürdigkeit

Förderungswürdig sind grundsätzlich Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Gemeinde.

Förderungswürdig sind alle Vereine, welche in erster Linie (überwiegend) kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Aufgaben erfüllen, die im Interesse der Gemeinde Zell/Sele und seine Bewohner liegen. Weiters müssen rechtsgültige Statuten und eine Existenzdauer von mindestens 2 Jahren ab Konstituierung von dem Förderungswerber gegeben sein.

Vereine oder Vereinigungen mit gewerblicher, gewinnbringender oder parteipolitischer Zielsetzung werden grundsätzlich nicht gefördert.

III. Vereinsförderung besteht aus

- A) ÜBERLASSUNG VON GRUNDSTÜCKEN, ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN
- B) FÖRDERUNG VON VEREINSJUBILÄEN
- C) JÄHRLICHE GRUNDFÖRDERUNG
- D) FÖRDERUNG VON SPITZENLEISTUNGEN IM EINZELSPORT
- E) FÖRDERUNG VON SPITZENLEISTUNGEN IM MANNSCHAFTSSPORT
- F) PROJEKTFÖRDERUNG
- G) KOSTENLOSE ANZEIGEN (BERICHTSERSTATTUNG) IN DER GEMEINDEZEITUNG
- H) BEITRÄGE ZU DEN JÄHRLICHEN KOSTEN FÜR SCHÜLER DER ÖRTLICHEN MUSIKSCHULE/GLASBENA ŠOLA
- I) EHRENBÜRGERSCHAFT / EHRENZEICHEN
- J) NACHWUCHSFÖRDERUNG IM SPORTLICHEN UND KULTURELLEN BEREICH

A)

ÜBERLASSUNG VON GRUNDSTÜCKEN; ANLAGEN UND RÄUMLICHKEITEN

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten überlässt die Gemeinde Zell/Sele den ortsansässigen Vereinen zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Vereinsaktivitäten zur alleinigen, überwiegenden oder stundenweisen Benutzung gemeindeeigene Grundstücke, Anlagen und Räumlichkeiten. Zur näheren Bestimmung der Nutzungsrechte und der Pflichten werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.

B)

FÖRDERUNG VON VEREINSJUBILÄEN

1. Richtlinien bei Ehrengaben – Jubiläum der Vereine

Aus Anlass eines Jubiläums werden örtliche Vereine durch Verleihung einer Urkunde und einer Ehrengabe von der Gemeinde ausgezeichnet.

Die Auszahlung der Ehrengabe erfolgt bei Jubiläum im Zehnjahresturnus und anlässlich des 25- und 75-jährigen Jubiläums.

Die Höhe der Ehrengabe (ab 01.01.2009) wird nach folgender Formel berechnet:

Bestehensalter x € 20,-- = Fördersumme

Die höchstmögliche Fördersumme beträgt € 1.500,--.

Für jede Ehrengabe bei Vereinsjubiläen ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

C)

JÄHRLICHE GRUNDFÖRDERUNG

1. Wer ist förderfähig?

Die Förderungen erhalten Vereine, die als gemeinnützig, sportlich, kulturell oder gesellschaftlich zum Wohle der Öffentlichkeit tätig sind.

Für die Grundförderung müssen die Vereine jährlich ein schriftliches Ansuchen stellen. – siehe Anhang

Die Punktezuordnung erfolgt durch den Ausschuss für Familien bzw. Gemeinderat nach folgenden beschlossenen Bewertungskriterien.

1)	Größe des Vereins > 50 Mitglieder <ul style="list-style-type: none">• Kleiner 50.....0 Punkte• 50 bis 150.....1 Punkt• Größer..... 2 Punkte
2)	Ausgaben für die Erhaltung von vereinseigenen Anlagen, Gebäuden und Geräten 1 Punkt
3)	Umfang der Aktivitäten und Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none">a. Regelmäßigkeit von Aktivitäten und Angebotenb. Repräsentatives öffentlichkeitswirksames Angebotc. Leistungen für die Allgemeinheit <ul style="list-style-type: none">• kein Angebot ...0 Punkte• kaum..... ...1 Punkte• teilweise..... ... 2 Punkt• stark..... 3 Punkte
4)	Regelmäßige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Punkt 4) ab 2017 gestrichen – siehe unter J) Nachwuchsförderung im sportlichen und kulturellen Bereich)

5)	<p style="text-align: center;">Ausgaben für qualifiziertes Personal (Trainer, Übungsleiter, Chorleiter)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei 00 Punkte • Bei 1.....1 Punkt • Bei 2 und mehr 2 Punkte
-----------	--

Für die Grundförderung wird ca. 1 % der jährlichen Ausgaben des letzten Rechnungsabschlusses als Gesamtsumme für die Förderung herangezogen und ist jährlich vom Gemeinderat zu beschließen.

D)

FÖRDERUNG VON SPITZENLEISTUNGEN IM EINZELSPORT

1. Kriterien für diese Sportförderung

1.1.	Sportliche Spitzenleistungen
1.2.	Vorbildwirkung und Attraktivität
1.3.	Breitenwirkung

2. Anspruchsberechtigt sind

2.1.	Sportler/innen mit ordentlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zell sowie auswärtig lebende Sportler/innen die seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen für einen örtlichen Verein antreten und aktive Mitglieder dieses Vereines sind.
2.2.	Sportler/innen mit Nachweis der Kaderzugehörigkeit.
2.3.	Sportler /innen, die nicht älter als 19 Jahre alt sind.
2.4.	Gefördert werden Sportarten, bei denen es auch Landes- und Staatsmeisterschaften gibt.

3. Was ist zu erbringen?

3.1.	Nachweis der Kaderzugehörigkeit
3.2.	Tätigkeitsbericht über die abgelaufene Saison
3.3.	Nachweis der Wettkampfteilnahmen
3.4.	Aufstellung der Kosten

4. Höhe der Förderung

4.1.	€ 50,-/ Monat / Person
------	------------------------

5. Abwicklung der Förderung

5.1.	Antragstellung
5.2.	Vorlage der zu erbringenden Nachweise
5.3.	Beschluss des Gemeinderates

E)

FÖRDERUNG VON SPITZENLEISTUNGEN IM MANNSCHAFTSSPORT

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

1.1.	Anspruch haben Mannschaften, die im abgelaufenen Jahr einen Aufstieg in eine höhere Klasse im Mannschaftssport errangen
1.2.	Mindestens 50 % der Sportler/innen der Kampfmannschaft müssen den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Zell haben. Auswärtige Sportler/innen, die seit mindestens 3 Jahren bei dieser Mannschaft aktiv tätig sind, sind dabei ausgenommen
1.3.	1000,-- Euro / pro Mannschaft

F)

PROJEKTFÖRDERUNG

1. Förderfähig sind:

1.1	Außergewöhnliche Investitionen, die nicht unter den laufenden Vereinsbetrieb (nicht alljährlich wiederkehrenden Ausgaben) fallen.
1.2.	Großveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung auf sportlicher und kultureller Ebene <ul style="list-style-type: none">➤ kultureller Anteil muss überwiegen➤ keine gewinnbringende Veranstaltung➤ außerordentliche Ausgaben➤ Veranstaltungen, die reine Freizeit- und Vergnügungsspiele verfolgen, werden nicht finanziell unterstützt
1.3.	Anschaffung von Gerätschaften zur Verbesserung der Infrastruktur
1.4.	Erstellung, Erweiterung und Modernisierung sowie Sanierung von Kultur- und Sporteinrichtungen
1.5.	Kauf von einheitlicher Sport- und Kulturbekleidung <ul style="list-style-type: none">a. Komplette Neueinkleidung wegen Überalterung (Datum der letzten Anschaffung)b. Erstmalige Ausstattung

2. Abwicklung der Förderung

2.1.	Ein schriftliches Ansuchen mit folgenden Punkten ist zu stellen <u>Der Antrag muss beinhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Genaue Bezeichnung des Förderungswerber ➤ Knappe, jedoch aussagekräftige Definition des Projektes (Ziele, Maßnahmen, Zeitplan) ➤ Kostenaufstellung - Finanzierungsplan (Übersicht über die finanzielle Bedeckung) ➤ Unterschrift des Förderungswerber
2.2.	Der Förderungswerber soll glaubwürdig versuchen andere Mittel anderer Förderungsgeber zu lukrieren.
2.3.	Die Gewährung von Projektförderungen obliegt dem Gemeinderat. Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe der Förderung werden den antragsstellenden Vereinen schriftlich mitgeteilt.
2.4.	Ein in Rahmen von Investitionen bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden. Dies gilt nicht, wenn die Gemeinde Zell/Sele eine Änderung des Verwendungszweckes rechtzeitig zugestimmt hat.
2.5.	Die Gemeinde Zell/Sele behält sich weiter das Recht vor bei größeren finanzintensiven Projekten (bauliche Maßnahmen), bei Bedarf von Vereinen in Unterlagen bezüglich des beantragten Projektes Einsicht zu halten. Nach Fertigstellung des Objektes ist ein einwandfreier Nachweis über die Verwendung der Mittel der Gemeindevertretung im laufenden Jahr und nach Fertigstellung vorzulegen. Die Überwachung der auszuführenden Investitionen soll durch eine fachkundige Person aus der Reihe des Vereines und Gemeindevertreter erfolgen.

3. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der jeweiligen Zuschüsse ist vom Ausschuss bzw. vom Gemeinderat im Einzelfall zu beschließen.

G)

KOSTENLOSE ANZEIGEN (BERICHTSERSTATTUNG) IN DER GEMEINDEZEITUNG

Die Gemeinde Zell/Sele räumt den Vereinen das Recht zur kostenlosen Berichterstattung über diverse Tätigkeiten in der Gemeindezeitung ein.

H)

BEITRÄGE ZU DEN JÄHRLICHEN KOSTEN FÜR SCHÜLER/INNEN DER ÖRTLICHEN MUSIKSCHULE/GLASBENA ŠOLA

Die Gemeinde Zell/Sele leistet zu den jährlichen Kosten für die örtliche Musikschule / glasbena šola Beiträge nach folgendem Schlüssel.

Gefördert werden Schüler bis zum Abschluss der Lehre oder Matura max. bis zum 19. LJ mit dem Betrag von 80,-- € pro Schüler und Musikinstrument.

II)

EHRENBÜRGERSCHAFT / EHRENZEICHEN

(1) Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Gemeinde Zell besonders verdient gemacht haben oder der Gemeinde Zell in besonderem Maße zur Ehre gereichen, durch Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger, oder durch die Verleihung eines Ehrenzeichens auszeichnen. Die Ehrung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Ernennung zum Ehrenbürger und der Widerruf einer solchen Ernennung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden.

(2) Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch. Alle Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

(3) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung der Ehrenbürgerschaft, oder der Verleihung des Ehrenzeichens entgegenstanden wären, oder setzt eine geehrte Person nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist die jeweilige Auszeichnung von der Gemeinde **mit Widerruf durch einen konstitutiven Bescheid** abzuerkennen (siehe auch § 16 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung).

4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenzeichens erfolgt nach Vorberatung im Ausschuss und mit Beschluss des Gemeinderates. Zur Entscheidungshilfe können Personen (Antragsteller) miteingebunden werden.

5) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form im Rahmen einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister der Gemeinde Zell.

6) Zugleich mit der Ehrung - Ernennung zum Ehrenbürger / Verleihung Ehrenzeichen - ist in jedem Falle ein entsprechendes Präsent sowie eine Verleihungsurkunde überreichen. In dieser Urkunde, die optisch ansprechend zu gestalten ist und das Gemeindewappen trägt, ist der Name des Geehrten, die zuteil gewordene Ehrung sowie der Tag der Beschlussfassung über die Verleihung anzuführen. Sie ist vom Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Gemeinde Zell zu versehen.

7) Anträge auf Verleihung einer Ehrung durch die Gemeinde Zell können von physischen wie juristischen Personen, Vereinen oder Körperschaften öffentlichen Rechts eingebracht werden und bedürfen einer schriftlichen Begründung

Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann nur Gemeindebürgern/innen oder jenen die für einen längeren Zeitbereich den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Zell hatten, verliehen werden.

Im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Ehrung sollen Verdienste nur in besonderen Fällen in Form der Verleihung der Ehrenbürgerschaft anerkannt werden und zwar insbesondere dann, wenn das Leben des Geehrten mit der Entwicklung der Gemeinde Zell wesentlich verbunden war und ist, eine starke persönliche Beziehung des Ausgezeichneten zur Gemeinde Zell besteht und er deren Entwicklung nachhaltig positiv beeinflusst hat.

Ehrenzeichen

Das Ehrenzeichen der Gemeinde Zell kann auch an Personen verliehen werden, die keine Gemeindebürger der Gemeinde Zell sind. Für die Verleihung von Ehrenzeichen kommen nur Personen in Betracht, die sich durch ihr Wirken in politischer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller, sportlicher, humanitärer, kirchlicher Hinsicht, etc. besondere Verdienste um die Gemeinde Zell erworben haben.

J)

NACHWUCHSFÖRDERUNG IM SPORTLICHEN UND KULTURELLEN BEREICH

- 1) Ausschließlich Gruppen ab 5 Personen und mehr (keine willkürliche Gruppensplittung möglich)
- 2) Alter bis zum 16. Lebensjahr
- 3) Leistungsorientiertes und auf die jeweilige Gruppe abgestimmtes Training
- 4) Regelmäßiges Training, auf die jeweilige Gruppe abgestimmt, Mindestdauer 8 Monate pro Jahr.
- 5) Bereitstellung von qualifizierten und ausgebildeten Personal
- 6) Teilnahme an offiziellen Bewerbungen

Folgende Angaben sind für das Ansuchen je Gruppe und Jahr erforderlich

- Anzahl der Trainer und deren Qualifikation
- Anzahl der einzelnen Gruppenmitglieder
- Frequenz der Trainingseinheiten
- Teilnahme an offiziellen Bewerbungen
- Bericht über die Ergebnisse und Leistungen
- Ansprechperson der jeweiligen Gruppe

Der Sockelbetrag für den Nachwuchsbereich wird mit € 500,-- pro Mannschaft bei ca. 8 Gruppen angesetzt. Für die Grundförderung und Nachwuchsförderung soll ein Gesamtbudget von € 17.000,-- vorgesehen werden.

Für alle Förderungen der Gemeinde gilt:

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Zell. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung!